

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 346.

Montag den 12. December.

1859.

Bekanntmachung.

Um vielfach laut gewordenen Wünschen zu entsprechen, haben wir **versuchsweise** den Schwanenteich als Eisbahn dem Fischermeister Herrn März pachtweise überlassen.

Würden sich jedoch für die denselben umgebenden Anlagen Unzuträglichkeiten herausstellen, so müßte diese Benutzung des Teiches wieder aufhören.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, erwarten wir, daß das Publicum den Barkanlagen die unerläßliche Schonung angedeihen lassen werde und weisen zugleich darauf hin, daß das Betreten und Verlassen des Teiches nur an der dem rothen Collegium gegenüber gelegenen Zugangsstelle gestattet ist. Zuwiderhandlungen hiergegen, so wie jede Beschädigung der Anlagen und Ufer werden unnachsichtlich mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 9. December 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Preis der **Sas-Coats** in hiesiger Sabanstalt ist vom 12. dieses Monats ab auf

13 Kreuzroschen franco in das Haus geliefert, und

12 Kreuzroschen ab Anstalt für den Scheffel festgesetzt worden.

Die Träger haben für den Transport bis an den Aufbewahrungsort etwas Weiteres nicht zu verlangen.

Leipzig, den 9. December 1859.

Die Sabanstalt der Stadt Leipzig.

Sitzung der Stadtverordneten

vom 7. December.

(Fortsetzung.)

Das Minoritätsgutachten führt hierauf Gründe an für eine gleiche Gehalts-erhöhung der Lehrer. Es bezieht sich namentlich auf die gleiche allgemeine Vorbildung aller Lehrer der Bürgerschulen für ihren Beruf, auf die größere Beschwerlichkeit und Mühe der Aufgabe der Lehrer gerade in den mittleren Classen, in welchen der Lehrer eine gespannte und beständige Aufmerksamkeit und Thätigkeit nöthig habe. Während ein Oberlehrer etwa 17 Stunden wöchentlich an 20—40 Schüler gebe, habe der Unterlehrer 24 Stunden an 50—75 Schüler zu geben. Während der Oberlehrer im Durchschnitte wöchentlich 3 schriftliche Correcturen bei 60 bis 120 Schülern vorzunehmen, haben die Lehrer der unteren Classen dagegen durchschnittlich für jedes Kind in der Woche 4 schriftliche Arbeiten zu bessern, also wöchentlich 200 bis 300.

„Es ist nicht bekannt, daß die Lehrer der 1. und 2. Classen sich von den Lehrern der mittleren Classen durch tieferes Wissen, besseres Können oder erfolgreicherer Wirken unterscheiden. Wenn manche Lehrer der unteren Classen jetzt nicht die ersten Classen führen, so rührt dies daher, weil bei vorkommenden Vacanzen diese Lehrer (gerade wegen ihrer besondern Tauglichkeit für die unteren Classen) in ihren Stellen blieben, statt vorzurücken, während die Stellen der ersten Classen mit jungen Männern besetzt wurden, die nicht immer vorher sich pädagogische Fertigkeit in den unteren Classen praktisch erworben hatten. Wiederholt wurden provisorische Lehrer von geringeren Dienstjahren, ohne vorherige Probe, in den höheren Classen angestellt und Einführung wie Gehaltsbezug erfolgte vor Befragung der Stadtverordneten. Mehrere der Lehrer in den unteren Classen haben aus Vorliebe für ihre Schule und wegen der bisherigen Gleichstellung der Gehalte in der 4., 3. und 2. Classe die Beförderung an eine andere Schule und in höhere Classe vermieden. Mehrere der Lehrer in den unteren Classen haben bereits gegen oder sogar über ein Vierteljahrhundert mit segensreichem Erfolge an ihrer Schule gewirkt.“

Die Ungleichheit der Befoldung geht so weit, daß an einer Schule nach der vom Rathe beantragten Etatirung zwei Lehrer (welche freie Wohnung haben) — 100 und 150 Thlr. Zulage erhalten sollen, ein Unterlehrer dagegen, welcher keine Amtswohnung hat, nur 5 (fünf) Thaler. Ähnliche Mißverhältnisse lassen sich auch anderwärts nachweisen. So erhält ein Fachlehrer für 8 Stunden in der sogenannten „ordentlichen“ Classe 350 Thlr. und für 8 Stunden in einer sogenannten „Parallel“-Classe nur 100 Thlr.; —

ein anderer Fachlehrer dagegen, welcher nur in ordentlichen Classen unterrichtet, bezieht für etwa die gleiche Stundenzahl 600 Thlr. — Ferner werden die provisorischen Lehrer, deren an der III. Bürgerschule je zwei eine „fliegende“ Classe führen, jeder mit 100 Thlr. (neben ihrem Gehalte) entschädigt; an der I. Bürgerschule dagegen erhalten sie für je zwei fliegende Classen (neben ihrem Gehalte) 240 Thlr. — In Folge dessen schlug ein provisorischer Lehrer der ersten Bürgerschule eine Berufung zum confirmirten Lehrer an der dritten Bürgerschule (6. Classe mit 450 Thlr.) aus. — Wie im „Schulgelde“, so sind unsere Bürgerschulen auch ungleich in der „Besoldung“ der Lehrer.

Wir vermögen uns demnach mit dem Vorschlage einer Befoldung der Lehrer, welche nach den Classen aufsteigt, nicht einverstanden zu erklären, weil nachweislich so Vorbildung, wie Arbeit, in den unteren Classen keine geringere oder minder anstrengende ist, und weil die gegenwärtige Vertheilung der Classen keineswegs nach dem jetzt in der Befoldungsfrage zum ersten Male aufgestellten Princip geschehen ist. Die Zulage an Gehalt bei dem einen Theile der Lehrerschaft und die Vernachlässigung, die thatsächliche Zurücksetzung des anderen Theiles wird nicht durch innere Gründe motivirt, sondern durch zufällige Umstände geregelt. Ein solches Verhältniß scheint uns aber weder der Würde, noch der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen; was schlimmer noch ist, ein solches Verfahren erscheint dem Billigdenkenden ungerecht!

Durch den Mangel eines gerechten Principes der Vertheilung wird unter den Lehrern jenes collegialische Verhältniß und jene Zufriedenheit untergraben, deren sie zu einer heilsamen Wirksamkeit in ihrem für das Gedeihen der Stadt und des Staates so wichtigen Berufe unbedingt nöthig haben. Man ruft eine Spaltung, gleichsam in „Vornehmere“ und „Geringere“ ins Leben, man stelle künstlich Mißstände her, statt sie zu beseitigen. Deshalb müssen wir in jenem Vorschlage des Rathes eine für die Schule unheilvolle Maßregel erkennen.

Wenden wir uns zu der Frage: Nach welchem Grundsatz soll die Gehaltserhöhung durchgeführt werden?

Diese Frage könnte bereits beantwortet scheinen, wenn man sich der im Eingange dieses Gutachtens angeführten Beispiele erinnert, nach welchen die Steigerungen der Lehrergehalte je nach Zeitdauer der Anstellung (sogenannter „Anciennetät“) stattfinden.

Dieses System hat unverkennbar etwas durch Einfachheit Ein-schmeichelndes, allein auch ihm mangelt die Gerechtigkeit. Jeder etwaige Mißgriff in der Anstellung eines Lehrers wird von Jahr zu Jahr drückender. Gerade in unserer Stadt wären aber Miß-